



Beschlussvorlage		27.10.2023	184/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	16.11.2023	12	0	0	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	29.11.2023	12	0	0	
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	Beschlossen			
Rat	20.12.2023	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
11 Verwaltungssteuerung und -service	
14 Finanzen	
13 Personalservice	
21 Recht	
FB 2 Recht und Sicherheit	
Stadträtin	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	184/2023
<p>Die Verwaltung wird beauftragt, die der Vorlage als Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens“ abzuschließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.</p>	
Begründung	184/2023
<p>Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts lagen bislang bei den Landkreisen, den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden. Im Landkreis Hameln-Pyrmont führten demzufolge die Kreisverwaltung als auch die Stadtverwaltung Hameln die Aufgaben der sog. unteren Waffenbehörde aus.</p> <p>Diese Zuständigkeit wird zum 01.01.2024 neu geregelt und die Aufgaben sind ab diesem Zeitpunkt ausschließlich durch den Landkreis wahrzunehmen.</p> <p>In engem Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen die Aufgaben im Bereich des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Der häufigste Fall ist die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich nach § 27 SprengG. Die Zuständigkeiten sind ebenfalls auf die drei oben genannten Behörden aufgeteilt. Im Regelfall werden Erlaubnisse nach § 27 SprengG von Inhaberinnen und Inhabern einer Waffenbesitzkarte beantragt. Eine aus Sicht der Verwaltung sinnvolle Zuständigkeitsänderung für diesen Bereich wird zwar aktuell politisch diskutiert und von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, ist aber noch nicht beschlossen.</p> <p>Bei einem Zuständigkeitswechsel könnten die erforderlichen Abfragen beim Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der Polizei und dem Verfassungsschutz aus „einer Hand“ erfolgen, so dass Synergieeffekte entstehen. Auch das für diese Aufgabenbereiche verwendete Fachverfahren CONDITION müsste entsprechend dann künftig nur noch beim Landkreis eingesetzt werden. Auch aus Sicht der antragstellenden Person ist dies vorteilhaft, denn diese hat wie bisher auch künftig nur eine Behörde als Ansprechpartner.</p> <p>Verwaltungsseitig besteht daher zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln Einigkeit, dass es sinnvoll ist, die Aufgaben nach dem SprengG, die eng mit dem Waffenrecht zusammenhängen, im Rahmen einer Zweckvereinbarung auf den Landkreis zu verlagern. Auch die Stadt Bad Pyrmont schließt sich dem an.</p> <p>Die für die Aufgabenerledigung anfallenden Personalkosten erstattet die Stadt Hameln dem Landkreis auf der Grundlage der KGSt-Berechnung „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Für die Stadt Hameln errechnet sich aus der Fallzahl von 50 pro Jahr und einem Stellenanteil von 0,1 VZÄ aktuell ein jährlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 6.820 €. Auf den als Anlage beigefügten Entwurf der Zweckvereinbarung wird verwiesen.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Silvesterverkaufsanzeigen, Genehmigungen für private Feuerwerke und Genehmigungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie z. B. der jährlich stattfindenden Grenzbeziehung bleibt bei der Stadt Hameln.</p> <p>Der Landkreis Hameln-Pyrmont schließt mit der Stadt Bad Pyrmont eine gleichlautende Zweckvereinbarung ab.</p>	

Sofern es wider Erwarten eine gesetzliche Übertragung des Sprengstoffwesens auf die Landkreise bereits zum 01.01.2024 beschließen, wird der Zweckvereinbarungsvertrag gegenstandslos.

Personelle Auswirkungen

Ja – die Stadt Hameln kann hinsichtlich des Sprengstoffwesens einen Stellenanteil von 0,1 VZÄ unbesetzt lassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, im Einbringungsentwurf vom Haushalt 2024 (Stand: 27.09.2023) wurden ab 2024 jährliche Aufwendungen i.H.v. 10.000 € für die Erstattung an den Landkreis Hameln-Pyrmont angemeldet. Zusätzlich wurden bereits die Erträge auf 100 € pro Jahr reduziert. Die Aufwendungen können aufgrund der vorliegenden Zweckvereinbarung mit der Abschlussübersicht zum Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft auf 6.820 € reduziert werden.

Organisatorische Auswirkungen

Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Ja, dieser ergibt sich aus dem verringerten ökologischen Fußabdruck der antragstellenden Personen, die künftig nicht zwei verschiedene Behörden, sondern nur noch eine Behörde aufsuchen müssen. Messbar ist dies jedoch nicht.

Anlagen

184/2023

Entwurf Zweckvereinbarung mit der Stadt HM und dem LK HM-PY